

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## Art. 46 St-L-VG Landesrechnungshof

St-L-VG - Landes-Verfassungsgesetz 2010

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.01.2023

Der Landesrechnungshof ist ein Organ des Landtages, nur diesem verantwortlich und bei Durchführung von Kontrollen an keine Weisungen gebunden.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 8/2012

In Kraft seit 16.06.2015 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$